

Aktenzeichen:
7 C 386/14



Amtsgericht Ulm

EINGEGANGEN

28. AUG. 2014

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2376/13 sw

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter Röhm am 26.08.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 170,16 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.03.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 170,16 Euro

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach § 313 a ZPO)

I.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der restlichen Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 170,16 Euro aus §§ 7 StVG, 115 Abs.1 Nr. 1VVG, da die Beklagte den entstandenen Nutzungsausfall in Höhe von 236,00 Euro vollumfänglich und nicht lediglich, wie bisher erfolgt, in Höhe von 65,84 Euro zu ersetzen hat.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls einen Anspruch gegen den Schädiger auf Zahlung des zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Geldbetrages. Dabei ist grundsätzlich auch der auf Grund des Unfalls entgangene Gebrauchsvorteil des Fahrzeugs und somit der entstandene Nutzungsausfall des Geschädigten ersatzfähig, vorausgesetzt ein entsprechender Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit liegen vor (vgl. allgemein: Palandt, § 249, Rn. 40 ff.).

Dabei kann auch bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug eine abstrakte pauschale Nutzungsausfallentschädigung geltend gemacht werden. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, den entstandenen Schaden konkret darzulegen, etwa durch den Nachweis des entgangenen Gewinns, die entstandenen Vorhaltekosten für ein Reservefahrzeug oder entstandene Mietwagenkosten. Dies gilt allerdings nur, soweit die Gebrauchsentbehrung des Fahrzeugs sich nicht unmittelbar in einer Minderung des Gewerbeertrages, so insbesondere in entgangenen Einnahmen bzw. Gewinn niederschlägt, wie beispielsweise bei einem Taxi, Mietfahrzeug oder Lkw, (vgl. dazu die unterschiedlichen Ansätze der Rechtsprechung in BGH, Urt. v. 04.12.2007, Az. VI ZR 241/06, wobei der BGH die hier vertretene Auffassung als vorzugswürdig bezeichnet und ferner: OLG Stuttgart, Urt. v. 12.07.2006, Az. 3 U 62/06).

Auch bei einem Fahrzeug, welches überwiegend gewerblich genutzt wird und zudem außerhalb dieser Hauptnutzung dem jeweiligen Nutzer zur privaten Nutzung überlassen wird, ist eine Geltendmachung pauschaler Nutzungsausfallentschädigung durch den jeweiligen Fahrzeugeigentümer in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt. Auch im Falle einer solchen Mischnutzung erscheint es entbehrlich, die verschiedenen Nutzungsarten gegeneinander abzugrenzen und die jeweiligen Anteile zu schätzen. Im Hinblick auf eine praktikable Regulierung der Schadensposition "Nutzungsausfall" wird dabei vertreten, dass diese, würde man im Ausfall eines Kfz, das auf einen gewerblich Tätigen zugelassen ist, einen nicht erstattungsfähigen Drittschaden annehmen, soweit das Fahrzeug daneben auch für private Zwecke genutzt wurde, unnötig erschwert werden würde. Denn selbst in den Fällen, in denen ein Firmenwagen einem Angestellten für Privatfahrten zur Verfügung gestellt wird, verlagert sich der Ausfallschaden nur vordergründig auf den Angestellten. Geschädigt ist zumindest auch das Unternehmen, da es in der Regel einen Ersatzwagen zur Verfügung stellen muss und ggf. dem Nutzungsberechtigten eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen hat (vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 02.04.2001, Az. 1 U 132/00, zitiert nach Juris, Rn.22 ff., insbesondere Rn. 30, mit umfangreichen Nachweisen).

Nachdem der Zeuge [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2014 glaubhaft dargelegt hat, dass das Fahrzeug dem Mitarbeiter der Beklagten in erster Linie für Fahren zu Lieferantenterminen und für Laborfahrten zugewiesen ist, ist das Gericht davon überzeugt, dass eine konkrete Gewinnermittlung ausscheidet. Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass das Fahrzeug in erster Linie dienstlich verwendet wurde und die private Nutzung nach den für das Gericht nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen eine vollständig untergeordnete Rolle spielte. Auch hinsichtlich des erforderlichen Nutzungswillens und der hypothetischen Nutzungsmöglichkeiten bestehen nach der Zeugeneinvernahme keine Bedenken.

Damit geht das Gericht, unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze von einer dem Grunde nach zulässigen Geltendmachung des Nutzungsausfallschadens auf der Grundlage einer pauschalen Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung durch die Klägerin aus. Denn schon wegen der vom Zeugen dargelegten völlig untergeordneten und insbesondere nicht quantifizierbaren privaten Nutzung des Firmenwagens erscheint die begehrte pauschale Nutzungsausfallentschädigung begründet. Die Klägerin ist bei dieser Sachlage, entgegen der Auffassung der Beklagten, nicht auf den Ersatz der bloßen Vorhaltekosten des Fahrzeugs beschränkt und auch nicht verpflichtet, den entstandenen Schaden durch die o. g. Methoden weiter zu quantifizieren.

Nachdem die Beklagtenseite zunächst die Ausfalldauer des Fahrzeugs bestritten hat (Schriftsatz vom 06.06.2014, obgleich die Beklagte bei der Berechnung der geleisteten Zahlung für die von ihr angesetzten Vorhaltekosten auch von der Dauer der klägerseitig angesetzten Nutzungsausfalldauer ausgegangen ist), hat sie dies in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten: Die von der Klägerseite begehrte Nutzungsausfallentschädigung für vier Tage beschränkt sich auf den Unfalltag (08.09.2013), den Tag der Gutachtenerstellung (18.09.2013) und die Tage der sich daran anschließenden Reparatur (18.09.2013 bis 20.09.2013), was nicht zu beanstanden ist.

Zur Ermittlung der Höhe des geltend gemachten Nutzungsausfalls zieht das Gericht im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO die Tabelle nach "Sanden/Danner 2013" heran, aus der sich für das klägerische Fahrzeug eine täglich anzusetzende Nutzungsausfallentschädigung in

Höhe von 59,00 Euro täglich ergibt (Gruppe G, vgl. auch das eingeholte Sachverständigengutachten zur Schadenshöhe, Bl. 21 d. A.).

Damit ergibt sich eine von der Beklagten zu tragende Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 236,00 Euro. Abzüglich der von der Beklagten bereits erstatteten Vorhaltekosten in Höhe von 65,84 Euro (ausweislich des Abrechnungsschreibens der Beklagten vom 04.12.2013, Anlage K 4, Bl. 35 d. A., die in der Klageerwidernung angesetzten 66,44 Euro erschließen sich insoweit nicht), ergibt sich der mit der Klage verfolgte weitere Ersatzanspruch in Höhe von 170,16 Euro.

2.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 91a Abs. 1 ZPO.

Die Klägerin hat mit der Klage ursprünglich zudem die Zahlung der vor Klageerhebung nicht regulierten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 347,60 Euro (1,3 Geschäftsgebühr, §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG, zzgl. Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG, aus einem Gegenstandswert von 3.171,45 Euro, Gesamtschadensbetrag) begehrt. Die Parteien haben nach Zahlung dieses Betrages am 25.03.2014 den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für teilweise erledigt erklärt (Schriftsatz der Klägerseite vom 30.04.2014, Bl. 62 d.A., mit Anschluss der Beklagtenseite vom 21.05.2014, Bl. 67 d.A.). Der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Zahlung weiterer Nutzungsentschädigung hat hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten einen Gebührensprung nicht ausgelöst, da sich der regulierte Gesamtschadensbetrag unter Abzug der mit der Klage verfolgten Ansprüche auf 3.001,29 Euro beläuft.

Nachdem die Beklagte die mit der Klage verfolgten Rechtsverfolgungskosten durch Zahlung nach Rechtshängigkeit der Klage zum Ausgleich gebracht hat, trägt sie gemäß § 91 a ZPO die Kosten des erledigten Teils. Die Beklagte hat mit der Zahlung nach Rechtshängigkeit der Klage zum Ausdruck gebracht, dass die Klageforderung insoweit berechtigt erscheint.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

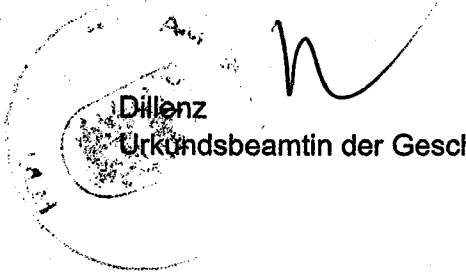
Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Verkündet am 26.08.2014

Dillenz, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Ulm, 26.08.2014



Dillenz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Dillenz'. To the left of the signature is a circular stamp, partially obscured by the signature. The stamp contains the name 'Dillenz' and the title 'Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle'. The stamp is slightly faded and has some ink bleed-through from the reverse side of the page.